

In den Prolegomena zum letzterschienenen Teil unserer Ausgabe der Aristophanesscholien schrieb ich, dass ich mir bewusst bin, dass diese Ausgabe nicht die endgültige sein kann. Erst wenn man das ganze Corpus überblicken und an Hand eines Wortregisters genau untersuchen kann, wird man im Stande sein viele - wenn auch dann noch nicht alle - Sonderprobleme zu lösen, für die man sich einstweilen mit einer mutmasslich getroffenen Entscheidung hat begnügen müssen.¹

Dasselbe gilt ebenso von der jetzt ihrer Vollendung nahenden Ausgabe der Basiliken.

Auf eines der ungelösten Probleme in den Scholien zu den Basiliken möchte ich in diesem Aufsatz die Aufmerksamkeit lenken.

Ich muss gestehen, dass wir es bisher kaum - wenigstens nicht ganz bewusst - als Problem erfahren haben. An einigen Stellen haben wir einfach konstatiert und im Apparat erwähnt, dass die betreffende Hs eine andere Akzentuierung des Wortes ἀρα aufwies als wir (und frühere Herausgeber) für richtig - und sogar selbstverständlich - hielten. Erst bei der Bearbeitung des letzten, noch zu publizierenden, Scholienbandes traf - wahrscheinlich infolge einer zufälligerweise etwas höheren Frequenz der Erscheinung - die stereotype Verbindung ἀρα οὖν am Anfang von Scholien zu den Codex-Stücken der Basiliken meinen Blick.

Da war auf einmal meine Neugier erregt. Ich habe sofort das ganze Scholien-Corpus zu Codex- und Novellen-Stücken durchgelesen - und feststellen müssen, dass wir an vier Stellen (BS 2260, 7; 2261, 28; 2267, 21; 2493, 9) die

1 *Scholía in Aristophanem* II 2 (*Scholía in Pacem*), Groningen 1982, p. XXII.

stillschweigend von Fabrot vorgenommene Abänderung des überlieferten ἄρα in ἀρα übernommen, an anderen, von den soeben genannten doch wohl schwerlich zu trennenden, Stellen aber (z.B. 2953, 13; 3278, 12) das überlieferte ἄρα haben stehen lassen.

Dieses unbewusste Schwanken, das wir uns haben zu Schulden kommen lassen, ging mir an meine Ehre. Und so möchte ich nun das von mir aus den alten Scholien zum Codex und zu den Novellen gesammelte Material vorlegen, und den Versuch machen es zu ordnen und zu einer begründeten Entscheidung in diesem Akzentuierungsproblem zu gelangen.

Ich gebe zuerst eine Liste der betreffenden Texte, und versehe sie mit einer Nummer, unter der sie weiterhin in diesem Aufsatz zitiert werden. (T (=Text) 23 heisst also: das ἀρα οὖν-Scholion das man in BS 3278, 12 findet).

1. BS 418, 10 (zu C II 4, 29) 'Ἡρωτήθη· ἄρα οὖν καὶ ἐὰν κινήσῃ τὴν ἐν ῥέμ κατὰ τοῦ τὰ πράγματα κατέχοντος ὁ διαλυσάμενος πρὸς ἐμέ, καὶ λάβῃ αὐτὰ τὰ πράγματα ἢ τὴν ἀποτίμησιν αὐτῶν, οὐδὲ οὕτω δύναμαι κινεῖν κατ' αὐτοῦ ὁ τὰ ἀπὸ τῆς διαλύσεως καταβεβληκῶς αὐτῷ;

2. BS 427, 29 (zu C II 4, 40) 'Ἡρωτήθη· ἄρ' οὖν διδοὺς τὰ β'. καὶ τὸ πρόστιμον καὶ ἅπερ διαλύσεως λόγῳ ἔλαβεν, ἐρρωμένως λοιπὸν κινεῖ τὴν παλαιὰν ἀγωγὴν;

3. BS 434, 1 (zu C II 5, 1) 'Ἡρωτήθη· ἄρα οὖν καὶ ἐὰν ἐπερωτηθῇ, διὰ τὴν τῆς ψήφου πλάνην δύναται τις βοηθεῖσθαι;

4. BS 1048, 14 (zu C II 18, 1) 'Ἡρωτήθη· ἄρα οὖν καὶ ἄκουσα ἢ μήτηρ ἀναγκάζεται τοὺς τῶν ἰδίῳν παίδων ἐπιτρόπους ἀποκινεῖν ὥς σουσπένκτους, καὶ μὴ ἀποκινουσα αὐτοὺς ὑπόκειται τινι ἐπιτιμίῳ, ὥπερ ἐκ τοῦ μὴ αἰτῆσαι

ἐπιτρόπους ἔχει τιμωρίαν τὸ μὴ κληρονομεῖν αὐτούς;

5. BS 1212, 8 (zu C IV 65, 8) "Αρα οὖν τοῦ δεσπότου ἐστὶν ἡ περὶ τῆς εὐφορίας τῶν ἄλλων ἐνιαυτῶν ἀπόδειξις.

6. BS 1262, 9 (zu C IV 20, 16) ἽΑρα οὖν ἐν τῇ ιε'. διατ. ἐκουσίαν ὀφείλομεν νοεῖν τὴν τῶν συγκλητικῶν μαρτυρίαν;

7. BS 1263, 23 (zu C IV 20, 18) Οὐκ ἄρα οὖν ὁ ἐγγράφως χρεωστῶν πιστεύεται ἀγράφως λέγων καταβαλεῖν. Καὶ ζῆτει βιβ. κγ'. τιτ. α'. κεφ. λς'. καὶ τὴν εἰς αὐτὸ τοῦ θαλε-
λαίου παραγραφὴν.

8. BS 1265, 4 (zu C IV 20, 19) ἽΑρα οὖν ἐπὶ τῶν ἐγκλημα-
τικῶν οὐδὲν εἴρηται αὐτῇ τῇ διατάξει, ἀλλὰ περὶ μόνων
τῶν χρηματικῶν, ἐν οἷς καὶ γέγονεν ἡ καινοτομία εἰς τὸ
ἐλκεσθαι τοὺς μάρτυρας καὶ πρὸς ἀνάγκης παρὰ τὸν παλαιὸν
νόμον· τὸ γὰρ παλαιὸν οὐδεὶς ἐξ ἀνάγκης εἰς χρηματικὴν
δίκην ἐμαρτύρει.

9. BS 1690, 26 (zu C IV 32, 2) ἽΑρα οὖν καὶ τὸ πρᾶγμα
μὴ λαβὼν τόκους διδόναι οὐκ ἀναγκάζεται.

10. BS 1733, 21 (zu C IV 6, 10) θαλελαίου. ἽΑρα οὖν καὶ
τὸ κείμενον ἐν τῇ ς'. (5) διατ. περὶ τοῦ στρατιώτου διὰ
τοῦτο εἴρηται, ἐπειδὴ οὐ κατὰ τύχην, ἀλλὰ κατὰ νόμον ἐν-
εποδίσθη;

11. BS 2104, 15 (zu C IV 12, 31): s. unten, S. 34.

12. BS 2260, 7 (zu C V 37, 20) ἽΑρα οὖν κατὰ ταύτην τὴν
διάταξιν οὐ δύναται ὁ ἐπίτροπος ἐλευθεροῦν οἰκέτην ὥς
προϋποκείμενον. Πλὴν ἀπὸ διαιρέσεώς σοι λέγω, ὅτι καὶ
τὰ ἔνβεντα καὶ τὰ ἔλατα σιωπηρῶς ὑπόκεινται· καὶ ὁμως
δύναται ὁ ἔννοικος ἐλευθεροῦν οἰκέτην ἴδιον, ὥς ἔγνωμεν

έν τῷ μονοβιβ. τῆς ὑποθηκαρίας έν τῷ α'. τιτ., εἰ μή ἄρα
ἔφθασεν ἐπὶ νομῆς τῶν πραγμάτων ὁ τοῦ οἴκου γενέσθαι
δεσπότης.

13. BS 2261, 28 (zu C V 37, 25) "Αρα οὖν ὁ ἀπὸ προσόδου
τυχὸν χρεωστῶν, μετενεγκὼν δὲ τὸ χρέος εἰς δάνειον, εἰ
καὶ ἀπὸ προσόδων ἐχρεώστησεν, ὅμως ἐπειδὴ νῦν ἀπὸ δανείου
ἐποφείλει, κατὰ τὴν διάταξιν ἀναγκάζεται καταβαλεῖν.

14. BS 2267, 22 (zu C V 71, 16) Πρόσκειται εἰς τὸ κατὰ
πόδας 'καὶ τὰ δαπανήματα τοῦ βελτιωθέντος κτήματος', καὶ
φησιν ὁ θαλέλαιος· ἄρα οὖν ἐκεῖνα τὰ δαπανήματα λαμβάνει,
εἰς ὅσα βελτίων γέγονεν ὁ ἀγρός.

15. BS 2493, 9 (zu Nov. 18 c. 6) "Αρα οὖν τὰ προσπορι-
σθῆναι δυνάμενα καὶ συνεισφέρονται, τυχὸν ὁ πάντων τῶν
πραγμάτων οὐσούφρουκτος· καίτοιγε εἰς τὸ δ'. τῆς δεῖνοφ-
φικίσοο οὐ ψηφίζεται.

16. BS 2671, 26 (zu C VI 56, 5) Τοῦ αὐτοῦ (i.e. Thale-
laei). "Αρα οὖν εἰ μή ὕπεστιν ἀδελφὸς ἢ ἀδελφὴ τῷ τελευ-
τήσαντι, εὐρίσκεται ἡ μήτηρ καὶ μετὰ τὸ δευτερογαμῆσαι
κερδαίνουσα τὰ εἰς αὐτὴν περιελθόντα.

17. BS 2676, 8 (zu C VI 58, 11) Θαλελαίου. "Αρα οὖν οἱ
τοιούτοι καὶ εἰς θέσιν διδόμενοι ὥς ἀδγνάτοι γνωρίζονται.
Σημεῖωσαι δέ, ὅτι οὐδὲ συνεισφορᾷ ἐβάρησεν αὐτοὺς ἡ διά-
ταξις ὥς γενομένους ἐμαγκιπάτους.

18. BS 2953, 1 (zu C VII 21, 5) Θαλελαίου. "Αρα οὖν τὸ
κείμενον έν τῷ ζ'. τιτ. τοῦ α'. βιβ. τῶν Πρώτων έν τῷ
κε'. διγ., ὅτι οὐκ ἀνατρέπεται ἡ ἐμαγκιπατίων μετὰ θάνα-
τον τῶν παίδων, νοοῦμεν, ὅτε ὁ πατὴρ ἠνέσχετο ὥς αὐτεξ-
ουσίων δοκούντων τῶν παίδων; Τί δέ, ὅτι πολλάκις οὔτε
παρῆσαν, ὥστε καλῶς τὰ περὶ αὐτῶν ζητεῖσθαι μετὰ τοῦ μή

έναντιοῦσθαι ἡμᾶς ἐκείνῳ τῷ διγέστῳ;

19. BS 2953, 13 (zu C VII 21, 6) ἽΑρα οὖν ἡ παραγραφὴ ἡ τοῦτοις τοῖς προσώποις ἀντικειμένη πολλῷ μᾶλλον καὶ παντὶ ἀνθρώπῳ καλῶς ἀντίκειται;

20. BS 2994, 27 (zu C VII 16, 14) θαλελαίου. "Αρα οὖν ὁ τοιοῦτος καὶ προκουράτωρα δύναται δοῦναι ὥς ἐλεύθερος καὶ προκουράτωρ δύναται δοθῆναι.

21. BS 3077, 18 (zu C IX 46, 4) 'Εἴτραορδιναρέους· ἄρα οὖν πολλῷ πλέον, εἰ καὶ τις ἦν τῶν μὴ ἑῷτικῶν, ἔχει τοῦτο τὸ προνόμιον. Ζήτει τιτ. λγ'. κεφ. ιδ'.

22. BS 3269, 13 (zu C VI 2, 22): s. unten, S. 32.

23. BS 3278, 12 (zu C VI 1, 3) Οὐκ εἶπε 'μετελθών', ἀλλ' 'ἀπιών'. ἽΑρα οὖν εἰ καὶ μηδέπω κατέλαβεν τὸ βαρβαρικόν, ὑπόκειται τῇ τιμωρίᾳ;

24. BS 3279, 15 (zu C VI 1, 4) Τὸ κατὰ πόδας ἔχει 'εἰ μὴ ἄρκεῖ', καὶ φησιν ὁ θαλέλαιος· ἄρα οὖν, εἰ καὶ μέρος ἄρκεῖ καταβαλεῖν, οὐ μέντοι πᾶσαν τὴν ποινὴν, σωφρονίζε-
ται.

25. BS 3280, 3 (zu C VI 1, 4) "Αρα οὖν αὐτὸς τὸ ἀνδρά-
ποδον μόνον ἀποδίδωσι χωρὶς τοῦ ἀποτιμίου. Οὐδὲ γὰρ φυγάδα ὑπεδέξατο, ἐπειδὴ μηδέ ἐστι φυγάς ὁ γνώμη δεσπό-
του ἀπολειφθεῖς.

26. BS 3281, 12 (zu C VI 1, 5) "Αρα οὖν ἡ τοιαύτη διὰ-
ταξις τὴν τιμωρίαν κατὰ τοῦ ὑπονοθεύσαντος ἔχει, καίτοι ἡ πρὸ ταύτης ἀπλούστερον λέγει περὶ τῶν τὸν θυγάδα ὑπο-
δεξαμένων, ἐν ᾧ μὴ ἐκεῖνος ἐψεύσατο εἰπὼν ἑαυτὸν ἐλεύθερον εἶναι.

27. Bas. LX 37, 68 sch. 2 (zu C IX 9, 31; Hb V 752) Πρόσ-
κειται εἰς τὸ κατὰ πόδας 'έν τῷ οἴκῳ', καί φησιν ὁ θαλέ-
λαιος· ἄρα οὖν ἐάν ᾤσαν τυχὸν ἐν ξένη, οὐχ ὑπόκεινται τῇ
ἐξετάσει;

28. Bas. LX 37, 72 sch. 6 (zu C IX 11, 1; Hb V 754) "Ἀρα
οὖν οὐκέτι τοῦτο τὸ εἶδος τῆς μοιχείας ὑπὸ ῥητῶν προσώπων
κινεῖται.

29. Bas. LX 48, 10 sch. 3 (zu C IX 20, 4; Hb V 828) PRAE-
SIDIS - "Ἀρα οὖν οὐδὲ ταύτην τὴν ἐξέτασιν δύναται ὁ ἄρχων
τοποτηρηταῖς ἐντέλλεσθαι. Ἐπειδὴ εἴρηται, ὅτι ὅσα ἰδικῶς
παρὰ νόμου δέδονται τῷ ἄρχοντι, ταῦτα οὐ δύναται τινι
ἐντέλλεσθαι.

30. Bas. LX 50, 24 sch. 3 (zu C IX 41, 3; Hb V 849) Τὸ
πλάτος ἔχει 'καὶ δοῦλοι κατ' αὐτῆς, οὐδὲ οὕτως ἔδιοι,
ἀλλὰ ἀλλότριον βασανισθήσονται' καί φησιν ὁ θαλέλαιος·
ἄρα οὖν οὐδὲ ἐπὶ τούτου τοῦ ἐγκλήματος οἱ δοῦλοι τῆς
γυναικὸς κατ' αὐτῆς ὀφείλουσι βασανισθῆναι.

31. Bas. LX 51, 47 sch. 3 (zu C IX 47, 8; Hb V 872) "Ἀρα
οὖν οἱ πεμφθέντες διηνεκῶς INORUSμεταLIS τοῖς δεπορτάτοις
εἰκόνασιν ὑποκείμενοι τῇ τοιαύτῃ τιμωρίᾳ.

32. Bas. LX 52, 12 sch. 3 (zu C IX 49, 1; Hb V 883) "Ἀρα
οὖν καὶ ἐπὶ υἱοῦ τὸ αὐτὸ ὀφείλομεν εἰπεῖν;

33. Bas. LX 53, 4 sch. 3 (zu C IX 50, 1; Hb V 887) "Ἀρα
οὖν χρὴ τὸν κληρονόμον ἀποδοῦναι τὴν εὐλογον αἰτίαν, δι'
ἣν ἐπήγαγεν ἑαυτῷ χεῖρας. Ἐκ τούτου γὰρ ἐζήτησε τὰς ἀπο-
δείξεις ἢ διὰ ταῖς οὕτως εἰποῦσα· ἑαυτοὺς διαχειρίσασθαι
ἀποδειχθεῖν. Πρόσεχε οὖν, ὅτι ἐκ τοῦ κατηγορηθέντος.

34. Bas. LX 53, 4 sch. 4 (zu C IX 50, 1; Hb V 887) "Ἀρα

οὖν εἰ ἥμαρτε, μηδέπω δὲ ἐμηνύθη, οὐκ ὀφείλει τιμωρεῖσθαι;
οὕτως μὲν δύναται τις εἰπεῖν δύο αἰτίας τὸ δελατορευθῆναι
ἐπὶ ἐγκλήματι καὶ τὸ ἀμαρτῆσαι τὸ ἐγκλημα, μηδέπω δὲ δελα-
τορευθῆναι.

35. Bas. LX 63, 1 sch. 1 (zu C IX 36, 1; Hb V 905) "Ἀρα
οὖν καὶ δῆμευσις σιωπηρὰ ἐπακολουθεῖ· καὶ ζῆτει τιτ. να'.
κεφ. β'., ια'. θεμ. τελευτ. καὶ κεφ. μβ'. καὶ τὸ ἐν τῷ
β'. κεφ. σχόλιον.

36. Bas. LX 66, 1 sch. 3 (zu C IX 45, 1; Hb V 910) "Ἀρα
οὖν ἐὰν ἐκ τούτων μὴ γέγονέ τι, οὐχ ὑπέπεσε τῷ Τουρπιλι-
αίνειῳ δόγματι.

37. Bas. LX 66, 2 sch. 2 (zu C IX 45, 2; Hb V 911) "Ἀρα
οὖν καὶ εἰ ὁ ἐναχθεὶς λέγει ἑαυτὸν πλείονα ζημιωθῆναι,
ὁ ἐγγυητὴς ὑπὲρ τὴν ποσότητα τὴν ἰδίαν οὐ κατέχεται.

38. Bas. LX 68, 13 sch. 2 (zu C IX 51, 9; Hb V 915) "Ἀρα
οὖν καὶ τὸ εἰρημένον μοι ἐν τῇ σ'. διατ. περὶ τοῦ πατρὸς
τοῦ ἀποκαταστάντος καὶ τοὺς παῖδας ἐπαναλαβόντος ὑπεξου-
σίους τότε ὀφείλεις νοεῖν, ὅτε ἰδικῶς ἤτησε περὶ τῆς τῶν
παίδων ὑπεξουσιότητος.

39. Bas. LX 68, 15 sch. 3 (zu C IX 51, 11; Hb V 915) "Ἀρα
οὖν ἐὰν μὴ μετὰ τῶν πραγμάτων ἀποκατέστη, ὥς ἐγνῶσ<μένος>
ἦδη οὐκ εἶχε τὸ πρᾶγμα.

Um die wichtigsten Tatsachen gleich zu nennen: es stellte
sich heraus, dass

- a) die Verbindung ἄρα οὖν sich 38 Mal in den alten
Scholien zu Codex-Stücken der Basiliken findet und
ein Mal (T 15) in einem Scholion zu einer Novelle;
- b) dreizehn der Scholien, in denen sie begegnet, unter
dem Namen des Thalelaios gehen, und zwar die Texte

- 2, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 27, 28, 30;
 c) an 20 Stellen (unter denen 6 auf Namen des Thalelaios) ἄρα überliefert ist, und zwar in den Texten 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 27, 32, 34, an den übrigen 19 ἄρα;²
 d) in wenigstens 4 Fällen die Schreibung ἄρα notwendig ist, weil dem ἄρα ein ἡρωτήθη unmittelbar vorangeht.
 Mit der Besprechung dieser letzten wollen wir anfangen.

T 1. Die Antwort folgt Z. 14, und fängt an mit Μάθε. Das ist, wie bekannt, charakteristisch für Thalelaios. Auch das θαρρῶ (Z. 34) scheint mir den Thalelaios zu verraten.³ Völlig sicher macht uns dessen Autorschaft das vorangehende Scholion (417, 25), wo es heisst: 'Ο δὲ κναφεύς, ὃν ἡ τοῦ Θαλελαίου παραγραφή πρὸς ὑπόδειγμα παράγει, ... Eben das finden wir in unserem Scholion, Z. 19.

T 2. Die Frage ist hier zu unrecht mit einem Theodoros-Scholion verbunden worden, die Antwort aber, von der Frage getrennt erscheinend, fängt mit Μάθε an (Z. 31).⁴

T 3. Man beachte, dass hier die Frage durch ein Beispiel erläutert (Τί γάρ, ὅτι ...; Z. 2-5) und dann etwas präziser wiederholt wird (ἄρα ... ἐλευθερίας; Z. 5-8).

2 In unserem textkritischen Apparat ist folgendes zu ergänzen:
 zu 1265, 4 und 1690, 26: "Αρα : ἄρα Pa; zu 2671, 26 und 2676, 8: "Αρα : ἄρα Pc; zu 3269, 13: "Αρα : ἄρα Pe.

3 Vgl. BS 432, 17; s. unten Anm. 4.

4 So von uns vermutungsweise schon in dem Apparat z.St. vorgeschlagen. Vgl. auch Simon, SZ 87 (1970), S. 345 Anm. 94.

Falsche Verbindungen findet man sehr oft in den Scholien. Beim Herausgeben erkennt man sie nicht immer. Besonders in den ersten Bänden – wenn auch nicht *nur* dort – ist in dieser Hinsicht noch manches zu berichtigen, z.B. BS 432, 8, wo mit Σημεῖωσαι ein Scholion des Thalelaios anfängt (vgl. Z. 9 ξένον und Z. 17 θαρρῶν).

Vor der mit Τὸ μὲν πλάτος (Z. 8) anfangenden Antwort fehlt diesmal Μάθε.

T 4. Die Antwort wird auch hier von Μάθε (Z. 17) eingeleitet. Zu beachten ist, dass hier nach einem Theodoros-Scholion, 1, Z. 4) eine Reihe von Thalelaios-Scholien (2-7) folgt, deren letztes wieder ein Ἡρωτήθη/Μάθε-Scholion ist. Nur das erste dieser Reihe ist mit dem Namen Θαλελαίου versehen.⁵

Von diesen vier Stellen mit zweifellos fragendem ἄρα οὖν ist also eine für Thalelaios gesichert; für zwei weitere ist seine Autorschaft so gut wie sicher. Nur an einer Stelle (T 3) lässt fehlendes Μάθε formell den Zweifel einigen Raum.

Wenden wir uns jetzt zu einer zweiten für Thalelaios gesicherten Gruppe von ἄρα οὖν-Texten. Es handelt sich hier um eine Bemerkung, die von den Worten Πρόκειται εἰς τὸ κατὰ πόδας '...' καὶ φησιν ὁ Θαλέλαιος' ... (T 14 und 27) oder Τὸ κατὰ πόδας ἔχει '...' καὶ φησιν ὁ Θαλέλαιος' ... (T 24) oder Τὸ Πλάτος ἔχει '...' καὶ φησιν ὁ Θαλέλαιος' (T 30) eingeleitet werden. In T 14 und 27 ist fragendes ἄρα überliefert, in T 24 und 30 hingegen folgerndes ἄρα.

Sehen wir uns aber den letzten Text (30) näher an, so wird klar, dass auch hier vielmehr ἄρα wiederherzustellen ist. In dem dort zitierten Πλάτος-Text heisst es καὶ δοῦλοι κατ' αὐτῆς οὐδὲ οὕτως ἴδιοι, ἀλλὰ ἀλλότριοι βασιανισθήσονται. Der Basilikentext hingegen hat statt οὐδὲ οὕτως ἴδιοι, ἀλλὰ ἀλλότριοι folgendes: οὐ μόνον ἴδιοι,

5 Die Erwähnung von Autorennamen ist in den verschiedenen Teilen der Basiliken sehr ungleich. So findet man z.B. BS 2670, 2707, 2940, 2984 jeweils eine Reihe von Thalelaios-Scholien, deren jedes mit seinem Namen versehen ist. In anderen Teilen der Basiliken hingegen fehlt sein Name ganz. Oft auch sind Autorennamen von einer zweiten Hand hinzugefügt worden.

ἀλλὰ καὶ ἄλλότριοι. Die Verfasser dieser beiden Texte haben in einem einander entgegengesetzten Sinne *die Frage gelöst, die der ursprüngliche (lateinische) Text von C IX 41, 3 offen liess*, indem er wie folgt anfang: Primum servi alieni interrogabuntur. Und es war bekanntlich⁶ eben der lateinische Urtext den Thalelaios kommentierte. Man darf also schliessen, dass Thalelaios (oder einer seiner Studenten) die Frage aufwarf: Ἐπεὶ οὖν οὐδὲ ἐπὶ τούτου τοῦ ἐγκλήματος οἱ δοῦλοι τῆς γυναικὸς κατ' αὐτῆς ὀφείλουσι βασανισθῆναι;

Auch für T 24 ist es unbedingt notwendig den lateinischen Text ins Auge zu fassen. Während man im κ.π. liest εἰ μὴ ἄρκεῖ, hat dieser: Quod si ... minime sufficiat. Auf diese starke - wenn auch in späterer Zeit etwas abgeschwächte - Negation hat Thalelaios den Finger legen wollen: das geht aus den Worten μέρος, οὐ μέντοι πᾶσαν τὴν ποινὴν hervor. Dies deutet aber m.E. darauf hin, dass es sich hier um eine Frage handelt. "Der Text", so will Thalelaios sagen, "nennt den Fall, dass der Schuldige *vollends* zahlungsunfähig ist. Was geschieht aber, wenn er 'wenigstens einen Teil, wenn auch nicht die ganze Summe' zu zahlen im Stande ist?"

Für diese Deutung - als Frage - spricht noch eine weitere Erwägung. Unser Text hat nämlich mit denen der ersten Gruppe (T 1, 2, 3, 4) ein bestimmtes Merkmal gemein. In jenen wird immer gefragt, ob die in der betreffenden Konstitution gegebene Bestimmung '*auch in dem Falle dass...*' Geltung hat. Dieser Fall wird in einem Konditionalsatz (T 1 und 3) oder in einem konditionalen Partizip (T 2)

6 N. van der Wal, *Les commentaires grecs du Code de Justinien*, 's-Gravenhage 1953, p. 76; H.J. Scheltema, *L'enseignement de droit des antécédents*, Leiden 1970, p. 39; D. Simon, SZ 86 (1969), S. 334 f.

oder damit gleichzusetzenden⁷ Adjektiv (T 4), immer von καὶ eingeleitet, vorgelegt; also: ἄρα οὖν, καὶ ἐὰν ..., ...; oder ἄρα οὖν καὶ διδοὺς ...; oder ἄρα οὖν καὶ ἀκουσα ...; Nun, so lesen wir auch in T 24: ἄρα οὖν, εἰ καὶ μέρος ἀρκεῖ καταβαλεῖν, οὐ μέντοι πᾶσαν τὴν ποινὴν, σωφρονίζεται. Die Analogie mit den Texten 1-4 macht es mir wahrscheinlich, dass wir lesen sollen: ἄρα οὖν, εἰ καὶ μέρος ἀρκεῖ καταβαλεῖν, ..., σωφρονίζεται;

Diese Kategorie lässt sich nun aber mit folgenden Texten erweitern:

T 17 (von Thalelaios) ... καὶ εἰς θέσιν διδόμενοι ... Die Frage bezieht sich auf 'omne ius'. (Auch die Hs hat ἄρα.)

T 21 (anonym, aber mit einem - wenn auch verstümmelten - lateinischen Lemma, nämlich ἐξτραορδιναρέους - lies 'extraneus' - versehen; also wohl dem Thalelaios zuzuschreiben) ..., εἰ καὶ τις ἦν τῶν μὴ ἐξωτικῶν, ...

T 23 Οὐκ εἶπε 'μετελθών', ἀλλ' 'ἀπιών'. Ἔρα οὖν, εἰ καὶ μηδέπω κατέλαβεν τὸ βαρβαρικόν, ὑπόκειται τῇ τιμωρίᾳ; Hier ist tatsächlich ἄρα überliefert. Die Frage bezieht sich auf 'transeuntes', wie das Lemma deutlich macht. Der Text gehört also, ebenso wie T 21, auch formell unter dieselbe Kategorie wie T 14, 24, 27 und 30.

T 37 ..., καὶ εἰ ὁ ἐναχθεὶς λέγει ἑαυτὸν πλείονα ζημιωθῆναι, ... Die Frage bezieht sich auf 'non ultra quantitatem quam spondisti'.

Da ἐπί mit Genitiv ("im Falle des ...") konditionalen Charakter hat (vgl. oben T 30), gehört hierher auch:

T 32 Ἔρα οὖν καὶ ἐπὶ υἱοῦ τὸ αὐτὸ ὀφείλομεν εἰπεῖν; Auch hier hat die Hs fragendes ἄρα. Die Frage bezieht sich auf 'Servorum'.

Weiter lässt sich mit T 21 der Form nach gut vergleichen

⁷ Vgl. βουλομένη, Z. 20.

T 19 (auf 'rem publicam et pupillos' zu beziehen) Ἴσχυς ἡ παραγραφή ἡ τοῦτοις τοῖς προσώποις ἀντικειμένη πολλῶ μᾶλλον καὶ παντὶ ἀνθρώπῳ καλῶς ἀντίκειται; Man beachte das καὶ vor παντὶ ἀνθρώπῳ. Diese letzten Worte sind konditional gefärbt: "auch wenn es sich um den ersten besten Menschen handelt". Auch hier ist die Frageform überliefert.

Von dieser Kategorie, in der immer die Frage nach *dem Bereich einer Bestimmung* gestellt wird, sind kaum zu trennen die Texte, in denen es sich um *die Grenzen eines in der Konstitution genannten Begriffes* handelt. Ich meine die folgenden Stellen:

T 15 Wie weit muss man den Begriff συνεισφορά nehmen? Ist darunter alles begriffen was προσπορισθῆναι δύναται? (Es folgen einige Beispiele.) Der Frager hegt offenbar Bedenken, denn in dem καίτοιγε-Satz führt er ein Argument gegen diese Begriffsbestimmung an.

T 20 (zu 'pro libero habetur'). Wie absolut ist das aufzufassen? Könnte einer in dieser Situation sogar einen *procurator* geben, gleichsam als wäre er frei? Und könnte er auch als *procurator* gegeben werden?

T 35 (zu ὑποκείσθω τῇ τιμωρίᾳ ἣτινι ὑπόκειται καὶ ὁ συντεθεικῶς τὴν φλυαρίαν). Gilt die Strafe wirklich in ihrem ganzen Umfang?

Etwas schwieriger ist T 12. Die Hs hat ἄρα. Ausnahmsweise folgt hier eine Antwort: Πλὴν κτλ. Simon hat diesen Text behandelt⁸ und ist der Meinung: "Gegenstand der Einteilung ist das stillschweigend begründete Pfand am Sklaven. Fällt er in das Vermögen eines Tutors, kann er nicht freigelassen werden, fällt er in das Vermögen eines Mieters, ist die Freilassung möglich". Er ist, wie ich jetzt glaube, durch unsere Ausgabe irregeführt. Ich bitte ihn um Verzeihung!

8 SZ 86 (1969), S. 347.

Es ist ja klar, dass Thalelaios - denn der ist hier am Wort⁹ - auf *einen Unterschied innerhalb der 'invecta illata'* eines Mieters die Aufmerksamkeit lenkt;¹⁰ und dass er diesen Unterschied auch innerhalb der 'bona' eines Tutors für geltend hält. Es wird hier nicht *behauptet* "Ἀρα ... οὐ δύναται, sondern es wird *eine Frage gestellt die eine solche negative Antwort suggeriert*. Da antwortet Thalelaios: "Aber du sollst bei einer solchen Verpfandung doch Unterschied machen, denn¹¹ sie gilt auch für die 'invecta illata' eines Mieters, und dennoch kann dieser einen eigenen Sklaven freilassen".

Hierher gehört auch T 7, der einzige Fall dass dem ἄρα οὖν eine Negation vorangeht. Die Hs hat ἄρα, aber die Anmerkung des Thalelaios zu C II 1, 5 (= B XXIII 1, 36), die man findet BS 1563, 15 ff. lehrt uns, dass die Möglichkeit Glauben zu finden für den der ohne schriftliches Beweisstück zurückzahlte, während er seine Anleihe schriftlich abgeschlossen hatte, *ganz entschieden besteht!* Man muss also den Anfangssatz unseres Scholions als Frage lesen. Der Fall ist dem in T 24 begegnenden vergleichbar: wir haben m.E. mit einer Frage zu den Worten 'non facile' zu tun. Der Frager möchte wissen, ob dieser Wortlaut die Möglichkeit gänzlich ausschliesse.

Unter den Scholien die die Form Πρόσκειται εἰς τὸ κατὰ πόδας '...' καὶ ὅσιν ὁ Θαλέλαιος aufweisen gibt es einen der einer separat zu besprechenden, wenn auch der vorigen nicht ferne stehenden Klasse angehört. Ich meine

T 27 (zu den Worten '(familia ...), quae tamen tunc temporis domi fuerit'). Die Hs hat tatsächlich ἄρα. Auch

9 So urteilt auch Simon, a.a.O.

10 Der Form nach vergleichbar ist z.B. BS 772, 28 πλὴν διαστίζων λέγε, ...

11 Also kausales (nicht deklaratives) ὅτι.

hier handelt es sich um den Bereich der Bestimmung. Während aber in der vorigen Klasse gefragt wurde: "Gilt die Bestimmung auch für den folgenden Fall?", so wird hier die Frage gestellt: "Falls die in der Konstitution genannte Bedingung nicht zutrifft, verliert dann die vorgeschriebene Bedingung ihre Geltung?"

Hierher gehören weiter die folgenden Texte:

T 9 (zu den Worten 'cui possessio rei tradita est'). Die Hs hat auch hier ἄρα. Wir hätten in der Ausgabe diesen Satz von den beiden vorhergehenden trennen sollen. Diese enthalten ja die Antwort auf die hier vorliegende Frage und sind fast identisch mit Z. 18/19, dem Schluss eines Thalelaios-Scholions.

T 16 (zu 'sorori et fratribus'). Die Hs hat ἄρα.

T 34 (zu 'delati'). Tatsächlich als Frage überliefert.¹² Man beachte, wie nahe dieser Text dem 23. - oben, S. 21 besprochenen - Texte steht.

T 36. Überliefert ist hier ἄρα. Mit τούτων sind gemeint die in der Konstitution genannten Bedingungen: a) causa ordinata (was des näheren in drei Handlungen zerlegt wird: 1) inscriptionibus depositis, 2) fideiussore de exercenda lite praestito, 3) eo qui accusatur sub custodia officii facto), b) non impetrata abolitione.

T 39 (zu 'cum bonis'). Überliefert ist ἄρα. Der Fragesteller meint: "Darf man schliessen, dass das Ausbleiben der Rückgabe seiner Güter für eine Verurteilung¹³ galt, infolge der er das umstrittene Gut verlor?"

Weiter lässt sich hier noch eine Kategorie ohne Mühe absondern, die dennoch mit der oben besprochenen (in der es sich um Fragen nach dem Bereich der betreffenden Bestimmung handelte) aufs engste zusammenhängt. Ich meine

¹² Über den Schlusssatz s. unten, S. 37.

¹³ ἐγνωσμένος: so von mir verbessert, ἔγνω Pe.

die folgenden Texte:

T 6 (zu τῶν ἑλλουστρίων).

T 10 (zu 'sed fortuito casu').

T 18 (zu 'ad speciem emancipationis').

T 38 (zu 'specialiter impetravit').

(Mit Ausnahme des letzten Textes ist überall ἄρα überliefert.)

In diesen Texten wird hervorgehoben, dass die Fassung der betreffenden Konstitution eine Konsequenz für den Bereich einer früher behandelten gesetzlichen Bestimmung mit sich bringt.

Ausnahmslos begegnet hier das Wort νοεῖν (meistens imperativisch: *T 6* ὀφείλομεν νοεῖν, *T 38* ὀφείλεις νοεῖν, *T 10* νόησον). Das deutet auf Einheit der Autorschaft. Ich möchte also diese ganze Gruppe dem Thalelaios zuweisen, dessen Name nur zu *T 10* und *T 18* eigens erwähnt wird.

Auf eine Besonderheit in *T 38* werden wir unten noch zurückkommen.¹⁴

Wir können ferner eine Gruppe von Texten unterscheiden, in denen Auskunft gefragt wird über Undeutlichkeiten in dem Text der Konstitution oder über Sachen für die die Konstitution keine Bestimmungen festlegt. Auch hier wird die Reihe eröffnet von einem Text des Typus Πρόσκειται εἰς τὸ κατὰ πόδας '...' καὶ φησιν ὁ Θαλέλαιος' ..., nämlich

T 14 (zu 'sumptus meliorati praedii'). Die Hs gibt fragendes ἄρα.

Offenbar empfand Thalelaios (oder einer seiner Schüler) die Worte 'sumptus meliorati praedii' als zweideutig: konnte der Käufer, dessen Kauf nichtig erklärt wurde, den Betrag in Rechnung bringen den er damals zur Verbesserung des Gutes verwendet hatte, oder den der Ver-

14 S. 36.

besserung zu verdankenden tatsächlichen Mehrwert des Gutes (εἰς ὅσα βελτίων γέγρονε)?

In diese Kategorie gehören weiter:

T 13 Überliefert ist ἄρα.

Es handelt sich hier um eine Schuld, die anfangs zu den 'reditibus' gehörte, die von dem betreffenden Gesetz ausgeschlossen wurden ('non autem hanc legem extendimus etiam in his solutionibus, quae vel ex reditibus ... accedunt'), später aber in ein 'fenus', das unter das Gesetz fiel, umgesetzt wurde. Da könnte sich die Frage erheben, unter welche Kategorie, die erste oder die zweite, sie zu rechnen sei.

T 5 (zu 'probabuntur') Überliefert ist ἄρα.

Wir hätten in unserer Ausgabe diesen Satz von den vorhergehenden abtrennen sollen, mit denen er ja inhaltlich keinen Zusammenhang aufweist. (Geschweige denn, dass er daraus eine Folgerung zöge!)

Der Erlasser dieser Konstitution hat es unterlassen bei 'probabuntur' eine handelnde Person zu nennen. Wen er gemeint habe, lässt sich also aus dem Text nicht schliessen. Daher die Frage, wem dieser Beweis zur Last falle.

T 8 (zu 'in pecuniariis causis'). Die Hs hat ἄρα. Hier ist noch fühlbar, wie nahe ein Text dieser Kategorie der oben besprochenen (über den Bereich einer Konstitution) stehen kann.

T 25 (zu 'nihil is qui eum habuit poterit incusari').¹⁵ Hier hat die Hs ἄρα.

Die Konstitution stellt nur die Unschuld desjenigen fest der einen sich für 'ingenuus' ausgebenden Sklaven -

15 In unserer Ausgabe liest man αὐτὸς. So lässt sich zwar auf den ersten Blick die handschriftliche Lesart deuten. Bei genauerem Zusehen aber glaube ich, dass der Schreiber αὐτὸ meinte, was auch inhaltlich den Vorzug verdient.

der vielleicht 'callide a domino ad domum vel agrum eius qui suscepit immissus' war - in Dienst genommen hat, sagt aber nicht, was er tun muss, sobald die Wahrheit ans Licht kommt.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob der γάρ-Satz noch dem Fragenden gehört, oder aber dem Thalelaios, der die von dem Fragenden suggerierte Antwort bestätigt und motiviert.

T 33. Überliefert ist ἄρα.

Dieser Text ist sehr gut mit T 5 vergleichbar: in beiden Fällen macht der betreffende Konstitutionstext nicht klar, wer die ἀπόδειξις, die gefordert wird, zu liefern hat.

Mit dem zuletzt besprochenen Text (T 25) hat er die Zufügung eines γάρ-Satzes gemein; und auch hier wird nicht klar, ob dieser zu der Frage oder zu der Antwort gehört. So viel nur scheint mir sicher, dass in Πρόσεχε der Lehrer am Wort ist.

Zwei Schwierigkeiten sind hier zu beseitigen.

Erstens fehlt in den zitierten Worten (ἑαυτοῦς διαχειρίσασθαι ἀποδειχθεῖν: der lateinische Text hat 'suspendio vitam finisse constiterit') bei ἀποδειχθεῖν die Angabe der handelnden Person. (Eben dieses Fehlen gab zu der betreffenden Frage Anlass!) Wie könnte da dennoch gesagt werden: 'Ἐκ τούτου (d.h. offenbar ἐκ τοῦ κληρονόμου) ... ἐζήτησε τὰς ἀποδείξεις ἢ διάταξις οὕτως εἰποῦσα?

Zweitens ist am Schluss der - offenbar defektive - ὅτι-Satz mir wenigstens keineswegs klar.

Die erste Schwierigkeit ist vielleicht in dieser Weise zu beseitigen, dass man statt τούτου liest τοῦ <τρό>που. Die Konstitution spricht ja unter anderem von 'taedium vitae', 'furor' und 'insania'. Die Tat soll also aus dem Charakter des Selbstmörders erklärt werden.

Für die Heilung des Schlusses möchte ich vorschlagen

statt ἐκ τοῦ κατηγορηθέντος zu lesen ἐκτὸς τοῦ κατηγορηθῆναι: "Beachte also, dass (ein Beweggrund gezeigt werden muss) ausser der Anklage", im Gegensatz zu dem im Anfang der Konstitution genannten Fall, wo es sich handelt um Leute 'qui conscientia delati admissique criminis metuque futurae sententiae manus sibi intulerint'.

Es gibt daneben noch eine kleine Gruppe von ἄρα οὖν-Fragen, in der der Verfasser darum bemüht ist festzustellen, ob die Bestimmung der betreffenden Konstitution noch in dem Bereich einer allgemeinen Regel bleibt, oder aber dessen Grenze überschreitet. Es sind die folgenden Texte:

T 30, einer der oben schon genannten Texte mit der Formel τὸ ... ἔχει '...' καὶ φησιν ὁ θαλέλαιος ... Über die mit einander strittigen Interpolationen des Πλάτος und des Basilikentextes in der Wiedergabe des lateinischen Textes haben wir schon gesprochen. Letzterer spricht nur von 'servi *alieni*'. Das gibt Thalelaios Anlass zu der Frage: ἄρα οὖν οὐδὲ ἐπὶ τούτου τοῦ ἐγκλήματος οἱ δοῦλοι τῆς γυναικὸς κατ' αὐτῆς ὀφείλουσι βασανισθῆναι; (Die Hs hat ἄρα.) "Bleibt also auch bei dieser Anklage die allgemeine Regel in Kraft, dass Sklaven in einem Prozess gegen ihre Herrin nicht auf die Folter gespannt werden dürfen?"

T 29. Die Hs hat ἄρα.

Es handelt sich um das zweite 'praesidis' (also in dem Satzteil 'ad praesidis provinciae pertineat notionem'), wie aus den Worten ταύτην τὴν ἐξέτασιν hervorgeht, die ja die Worte 'eius legis disceptatio' berücksichtigen.

Die allgemeine Regel wird hier - anders als in dem vorhergehenden Fall - ausdrücklich zitiert.

Wird in diesen beiden Fällen fragweise die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die Bestimmung der betreffenden Konstitution sich innerhalb der Grenzen einer allgemeinen

Regel bewegt, in dem nun folgenden Text hingegen wird fragweise suggeriert, dass diese Grenzen überschritten werden:

T 28 (zu '(sitque) omnibus (facultas)'). Die Hs hat ἄρα.

Bezeichnend für das Überschreiten einer Grenze ist das οὐκέτι.¹⁶

Es bleiben jetzt noch zwei ἄρα οὖν-Scholien übrig die in keine der besprochenen Kategorien zu gehören scheinen, nämlich die Texte 26 und 31.

Der erste Text ist schwer zu deuten. Wir haben ihn in unserer Ausgabe so abdrucken lassen wie ihn die Hs überliefert; zu Unrecht, wie ich jetzt einsehe.

Der Anfang ist m.E. verstümmelt, denn dem ἡ πρὸ ταύτης (sc. διὰταξις) scheint als Gegenstück αὕτη ἡ διὰταξις, nicht aber ἡ τοιαύτη διὰταξις angemessen. Statt ἡ τοιαύτη διὰταξις möchte ich jetzt schreiben ἥττονα αὕτη <ἡ> διὰταξις. Die Bemerkung bezieht sich wohl auf die Worte 'duo vicaria mancipia'. Vielleicht hat der Kommentator diese mit den Worten 'duos *vel tres* alios (sc. servos)' der vorigen Konstitution verglichen, in denen die Strafe des zum zweiten oder dritten Male einen entlaufenen Sklaven Versteckenden festgelegt wird. Aus dem καίτοι ("während doch ...!") hören wir, dass der Verfasser sich darüber wundert: in der vorigen Konstitution beschränkte sich das Vergehen ungeachtet des Rückfalls doch auf das Verstecken eines aus eigenem Antriebe entlaufenen Sklaven,

16 Vgl. z.B. sch.Ar.Nub. vet. 339b ἐπὶ ἰχθύων τὸ τέμαχος καὶ πλακοῦντος, ἐπὶ δὲ κρεῶν οὐκέτι, d.h. κρέα gehören nicht mehr zum Gebiet wo man das Wort τέμαχος verwendet; Ar.Byz. *Hist. An. Epit.* 15, 18/19 Lambros εἰ γὰρ πῆσσεται τὸ τῶν ἐλεφάντων σπέρμα, οὐκέτι ἀφρῶδες· ὁ γὰρ ἀφρὸς ἀπηκτος: infolge des Kogulierens fällt τὸ τῶν ἐλεφάντων σπέρμα ausserhalb der Grenze des Begriffes ἀφρῶδες.

während hier von Verführung zum Entlaufen die Rede ist. Eben solchem Staunen macht man, wie ich glaube, gerne in einer Frage Luft: "Enthält also diese Konstitution eine geringere Strafe ...??!" Ich möchte also schreiben: Ἄρα οὖν ἥττονα αὐτῇ <ῆ> διδάτῃς τὴν τιμωρίαν κατὰ τοῦ ὑπονοθεύσαντος ἔχει; Καίτοι ...¹⁷

Eine Vergleichung hinsichtlich der verhängten Strafe liegt auch dem T 31 zugrunde. Überliefert ist hier ἄρα. Die Bemerkung (oder Frage?) bezieht sich auf die Worte 'bona fisco vindicantur'. Gründe für die Deutung als Frage fehlen hier. Man kann nur geltend machen, dass die ἄρα οὖν-Scholien im allgemeinen ein fester Typus von ἐρωτήσεις sind.

Weiter ist zu bedenken, dass ἄρα ebenso wie οὖν eine Folgerung kenntlich macht, sodass die Verbindung ἄρα οὖν ein Pleonasmus sein würde. Man muss zwar gestehen, dass im allgemeinen der Griechen Pleonasmen nicht zu scheuen pflegt, welcher Umstand diese Verbindung also nicht ganz ausschliesst. Tatsächlich begegnet sie öfters im NT, z.B. Rom. 5, 18; 8, 12. Als Frageformel hingegen ist die Verbindung ἄρα οὖν schon aus Platon bekannt (z.B. *Euthyd.* 293b 8, 301e 10), wo sie in gewissen Dialogen sogar mit grosser Frequenz begegnet (z.B. *Gorg.* 463d 1, 466a 9, 467e 1, 468d 5, 477a 8, d 3, 478a 6, b 7, c 3).

In den bisher vorgenommenen Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass die mit ἄρα οὖν anfangenden Scholien eine starke Einheitlichkeit aufweisen. Zwar lassen sich mehrere Kategorien unterscheiden, aber es gibt zwischen

17 Für καίτοι, wenn man nach einer Frage etwas der suggerierten Antwort Widersprechendes anführt, vgl. T 15. Vgl. auch z.B. BS 102, 3; 255, 36: Bisweilen auch besteht eine Frage einfach in einem mit καίτοι gegen den Lehrer angeführten Gegenargument, z.B. BS 1423, 8; 1678, 10.

diesen doch - mit nur wenigen Ausnahmen - einen unleugbaren inneren Zusammenhang. Diese Fragen verraten vorwiegend ein sehr bestimmtes Interesse. Schon dieser Umstand spricht für die Annahme sie seien einem und demselben Verfasser zuzuweisen.

Es kommt hinzu, dass ungefähr die Hälfte der Texte entweder unter dem Namen des Thalelaios überliefert ist oder durch bestimmte stilistische Merkmale seine Autorschaft verrät. Man kann überdies feststellen, dass sich in fast jeder der von uns erkannten Unterabteilungen Scholien finden die mit seinem Namen versehen sind.¹⁸

Es ist aber während meines Stöberns in den Scholientexten noch mehr ans Licht gekommen, das unsere Überzeugung, die Verbindung ἄρα οὖν sei eine Stileigenheit des Thalelaios, bestätigt.

In seiner freien Wiedergabe von C V 11, 7 sagt Thalelaios (2088, 17 ff.): 'Εζητεῖτο παρὰ τοῖς παλαιοῖς θέμα τοιοῦτον, ἄ ρ α, ἐάν τις ... οὕτως ἐπαγγείληται ..., π ό θ ε ν πιστεύεται ἐπιδιδόναι. 'Εζητεῖτο δὲ ὁμοίως κακεῖνο, ἄ ρ α, ἐάν ὁ πατήρ εἴπη ..., π ῶ ς ὀφείλει παρασχεῖν. Man sieht, wie Thalelaios dort wo *einem abhängigen Fragesatz* (πόθεν πιστεύεται / πῶς ὀφείλει) *eine kondizionale Protasis* (ἐάν τις ... / ἐάν ὁ πατήρ ...) *vorangeht*, es liebt der kondizionalen Protasis ein ἄρα vorangehen zu lassen, offenbar um gleich zu Anfang des abhängigen Satzes kenntlich zu machen, dass man mit einem

18 Was T 15 betrifft, ist die Autorschaft des Thalelaios nicht auszuschliessen. Im Gegenteil: Heimbach wundert sich, dass von Thalelaios "der Novelle 18 von 536 zu demselben Titel des Codex" - gemeint ist der Titel 'de inofficioso testamento', D.H. - "nirgends gedacht (wird), obschon der Commentar zum Codex erst nach 536 geschrieben ist" (Ersch und Gruber 86 (1868) 231). Jetzt haben wir also ein Anzeichen dafür, dass Thalelaios sich tatsächlich mit dieser Novelle beschäftigt hat.

Fragesatz zu tun hat.

Das nämliche ist der Fall in 2459, 10 ff.: 'Επειδὴ δὲ ἐζητεῖτο, ἄρα, ἐὰν ὁ ὑποκείμενος ἀπέκρουεν ἑαυτὸν ἢ ἐτελεύτησε ..., πῶς μεταφέρει τὰς ἀγωγάς, ... Ja, er war auf dieses den Fragecharakter des Satzes angehende ἄρα offenbar so erpicht, dass er bisweilen auch da wo kein kondizionaler Satz voranging, es dennoch hinzufügt: 2086, 26 ff. - wo noch immer (vgl. die Inskription des vorangehenden Scholions) Thalelaios am Worte ist - Ἄρα τί δὲ φαίνεται δίκαιον ἐν τῷ περὶ τούτου δικαστηρίῳ, μανθάνεις ἐν αὐτῷ τῷ διγέστῳ.

Dieser Befund berechtigt uns m.E. auch in dem Thalelaios-Scholion 1601, 25 ff. zu schreiben (Z. 29 f.) Ἄρα (ἄρα Pa) δὲ ταύτης τῆς παραγραφῆς ἀντιτεθείσης - beachte, dass dieser gen.abs. einen kondizionalen Satz vertritt, und vgl. oben, S. 20! - τίς βαρύνεται ταῖς ἀποδείξεσι, μάνθανε.

Dass wir mit Recht zwischen dem fragenden ἄρα οὖν bei Thalelaios und dem bei ihm in abhängigen Fragesätzen begegnenden 'überflüssigen' ἄρα einen Zusammenhang annehmen, wird schlagend bestätigt in dem Thalelaios-Scholion 3269, 7 ff., das eine freie Wiedergabe von C VI 2, 22 enthält. Ich lasse den lateinischen Text und die Thalelaios-Paraphrase neben einander abdrucken:

Manifestissimi	Ἐνταῦθα δέ φησιν ἡ διά-
quidem iuris est furto per-	ταξίς οὕτως· πρόδηλον, ὅτι
petrato ei competere furti	ἡ φοῦρτι ἀγωγή ἐκείνοις
actionem, cuius interest,	ἁρμόζει, οἷς διαφέρει μὴ
ne furtum committatur.	ἀπολέσθαι τὸ πρᾶγμα.
1. Sed quaerebatur apud anti-	Ἄρα οὖν ἐπὶ τοῦ χρησαμένου
quos legum interpretes, si	καὶ ἀπολέσαντος, ἐὰν εὖ-
quis commodavit alii rem	πορός ἐστίν, ὁ χρησάμενος
ad se pertinentem et ipsa	αὐτὸς κινεῖ τὴν φοῦρτι,
res subtracta est, an furti	ἐπειδὴ καὶ ἐνάγεται τῇ

actio adversus furem insti- κομμοδάτι;¹⁹

tui possit ab eo qui rem
utendam accepit, idoneo
scilicet constituto, quia
et ipse commodati actione a
domino pro ea re conveniri
potest. 1a. Et hoc quidem
paene iam fuerat concessum,
ut habeat ipse actionem,
nisi inopia noscitur la-
borare: tunc enim furti
actionem domino competere
dicebant. 1b. Sed ea satis
increbuit dubitatio, si
tempore quo furtum commit-
tebatur idoneus erat is qui
rem commodandam accepit,
postea autem ad inopiam
pervenit, antequam movea-
tur actio quae ei antea
competebat, an debeat actio
quae semel ei adquisita est
firmiter apud eum manere
vel ad dominum reverti, ...

Καὶ πάντες συνωμο-
λόγουν, ὅτι αὐτὸς ὀφείλει
τὴν φούρτι κινεῖν.

Ἡ δὲ δευτέρα
ζήτησις ἦν ἐν ἐκείνῳ, ἅρα,
ἐὰν ἐν καιρῷ τῆς κλοπῆς εὖ-
πορος ἦν ὁ χρησάμενος, ὥστε
ἔχειν τὴν φούρτι, μετὰ δὲ
ταῦτα ἄπορος ἐγένετο, εἰ
ὤφειλεν αὐτὸς ἔχειν τὴν
φούρτι ἢ μή τι μεταβαίνει
πρὸς τὸν δεσπότην ἀπορήσαν-
τος τοῦτου.

Den ersten indirekten Fragesatz des lateinischen Textes ('quaerebatur ..., an furti actio ... institui possit ab eo qui rem utendam accepit') ersetzt Thalelaios durch einen von ἸΑρα οὖν eingeleiteten direkten Fragesatz: ἸΑρα οὖν ὁ χρησάμενος αὐτὸς κινεῖ τὴν φούρτι ...; In der zweiten Frage hingegen behält er die Abhängigkeit des Satzes, die er in der lateinischen Vorlage findet, bei, fügt aber - dem εἰ vorgreifend - vor der konditionalen Konjunktion (ἐὰν) ein ἅρα hinzu.

19 = T 22. Hier ist ἅρα überliefert.

Ich möchte noch einen zweiten, einigermaßen vergleichbaren Fall nennen, nämlich 2104, 15 ff. (zu C V 12, 31). Ich setze wieder neben einander den Anfang des lateinischen Textes und dessen sehr lebendige Wiedergabe des Thalelaios:

Cum quidam dotes pro mulieribus dabant sive matres sive alii cognati vel extranei, recte quidem eas mariti sine monumentorum observatione suscipiebant: cum autem mulier redhibitionem casus stipulabatur et huiusmodi fortuitus casus evenisset, ipsa mulier utpote a se non facta donatione propter hoc, quod monumenta debebant actiones huiusmodi casus ad eum qui dotem dedit per cessionem transferre vel ipsas res red-
dere: ...

Προῖκά τις ἐπιδέδωκεν ὑπὲρ γυναικὸς, ἢ μήτηρ ἢ συγγενῆς ἢ ἑξωτικός, καὶ ἦν ἡ προῖξ ὑπὲρ τὰ φ'. νομίσματα. Καὶ εἰκότως ὥς προικὸς ἐπιδεδομένης πρᾶξις ὑπομνημάτων οὐ παρηκολούθησεν. Ἐπηρώτησε δὲ ἡ γυνὴ εἰς πρόσωπον ἴδιον τὴν ἐπανάληψιν τῆς προικὸς, καὶ συνέβη διαλυθῆναι τὸν γάμον· καὶ ἠβούλετο ἡ γυνὴ τὴν προῖκα ἀπαιτῆσαι. Ὁ δὲ ἑξωτικός ὁ προικίσας ἔλεγεν, ὅτι 'πῶς δύνασαι σὺ τὴν προῖκα ἐπαναλαβεῖν ἐμοῦ ἐπιδεδοκός; Πάντως ὥς δόξαντος ἐμοῦ, δι' ὧν οὐκ ἐπηρώτησα τὴν ἐπανάδοσιν, δωρεῖσθαί σοι τὴν τῆς ἐπιδοθείσης προικὸς ἀπαίτησιν; Ἄρα οὖν ὥς ἀπὸ δωρεᾶς ὑπερβαίνουσης τὰ φ'. νομίσματα πρᾶξιν ὑπομνημάτων ἔδει γενέσθαι;²⁰ Οὐ γέγονε δέ, καὶ οὐ δύνασαι σὺ κινῆσαι, ἀλλ' ἀναγκάζῃ ἐκχωρῆσαί μοι τὴν ἀγωγήν'. Εἰ δὲ καὶ ἀπῆτησε τὰ πράγματα ἡ γυνή,

20 = T 11. Auch hier hat die Hs ᾠρα.

ὁμοίως ἀναγκάζεται τῷ ἐπι-
 δεδωκότι τὰ πράγματα ἀνα-
 δοῦναι ὥς μὴ δυνηθείσης εἰς
 τὸ πρόσωπον αὐτῆς συστῆναι
 τῆς δωρεᾶς.

Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorigen, indem hier der lateinische Text dem Thalelaios keine indirekte Frage als Anhaltspunkt für den Gebrauch des direkt fragenden ἄρα οὖν bot. Dennoch glaube ich - im Gegensatz zur handschriftlichen Überlieferung und zu unserer Ausgabe - auch hier fragendes ἄρα lesen zu müssen. Damit bekommen wir *drei* aufeinanderfolgende Fragen. Zuerst stellt der 'extraneus' die Unglauben verratende Frage "Wie kannst du die Mitgift zurückbekommen, die doch ich hergegeben habe?" Fragend - obgleich seiner Vermutung gewiss: πάντως²¹ - rät er dann nach dem Grund ihrer falschen Ansicht. Gleichfalls fragend die Konsequenz daraus ziehend - wenn auch die Richtigkeit dieser Folgerung für ihn feststeht - widerlegt er diesen. Mir wenigstens scheint die leicht ironische Farbe, die der Satz damit bekommt, dem selbstbewussten Ton des Sprechers am besten

21 Für πάντως ('doch wohl', 'sicher') in Fragen vgl. z.B. BS 320, 33; 321, 26. Bekanntlich kann, um Überzeugung auszudrücken, statt πάντως auch μάλιστα gebraucht werden, z.B. BS 237, 19. Was mir wenigstens aber neu war, ist dass in dieser Bedeutung auch der Komparativ μᾶλλον die Stelle von μάλιστα vertritt. Es war wiederum eben Thalelaios bei dem ich dieses 'versichern-de' μᾶλλον fand: BS 64, 11; 89, 25; 156, 32; 157, 8; und in fragendem Sinn: BS 161, 30, wo man die Antwort findet in sch. 4 ('Ἀλλὰ μάθε, ...). Wenn man diese Stelle in Betracht zieht, ist man geneigt auch BS 157, 32 als Frage zu deuten (Μᾶλλον ... ὑποδέχεσθαι;) und mit 'Ἀλλ' ... (33) die Antwort anfangen zu lassen. Ja, man findet bei ihm sogar die Verbindung Μᾶλλον οὖν zur Einleitung einer Frage: BS 407, 15!

angemessen. Nachdem sie die zweite Frage - wenn auch stillschweigend - hat bejahen müssen, überlässt er es seiner Gegnerin sich selbst ins Unrecht zu setzen, indem er sie nötigt eine weitere, sich der vorigen folgerichtig anschliessende Frage zu beantworten.

Wir stellen also fest, dass ebenso wie Thalelaios es liebt am Anfang eines indirekten Fragesatzes, so bald dieser mit einer konditionalen Protasis einsetzt, ein dem der Protasis folgenden Fragewort vorgreifendes ἄρα einzuschalten, so in direkten Fragen unter den gleichen Umständen gerne mit ὥρα οὖν anfängt. Beides, 'überflüssiges' ἄρα in indirekten Fragesätzen und ὥρα οὖν in direkten Fragesätzen haben wohl die nämliche Funktion: den Satz gleich zu Anfang als Fragesatz zu kennzeichnen.

Nun, wir entdeckten in unseren vorhergehenden Untersuchungen, dass nicht nur die mit ὥρα οὖν anfangenden Ὑποτίθη/Μάθε-Scholien, sondern auch eine ganze Reihe von 'nackten' ὥρα οὖν-Scholien gerade dieses Merkmal tragen, dass sie mit einer konditionalen Protasis anfangen. Man möchte also fast glauben, Thalelaios habe eben für diesen in seinem Unterricht so oft vorkommende Fragentypus ("Wenn der Fall so und so liegt, gilt auch dann die betreffende Bestimmung?") die ὥρα οὖν-Form eigens geprägt. Und sowie - wie wir oben sahen - 'überflüssiges' ἄρα bei ihm die Neigung hatte formelhaft zu werden und am Ende auch ohne dass von einer solchen Protasis die Rede war, von ihm verwendet wurde, so ging es auch dem ὥρα οὖν.

Man möchte wissen, ob es hier Fragen betrifft, die von Schülern oder von dem Meister selbst gestellt wurden. Aufschlussreich scheinen mir hier namentlich zwei Stellen:

1) T 38, wo der Fragende sagt: ὥρα οὖν καὶ τὸ εἰρημένον μ ο ι ἐν τῇ σ'. διατ. ...; Dort ist der Lehrer am Worte.

2) BS 3077, 14 (zu C IX 46, 4), wo nach dem *Thalelaios*-Scholion ΠΑΤΕΡΝΕ. Τὸ αὐτὸ ὁ φ ε ί λ ο μ ε ν ν ο ε ῖ ν vgl. oben, S. 25) ἐπὶ μητρός· οὐδὲ γὰρ εἶπεν 'πάτρις', ἵνα μόνον ἐπὶ πατρός τοῦτο νοήσωμεν folgt: Τοῦ αὐτοῦ. Ζ ή τ ε ι, εἰ περὶ μητρός τὸ αὐτὸ κρατεῖ· οὐδὲν γὰρ περὶ ταύτης εὔρηται ὁ νόμος εἰπών. (Vgl. oben, S. 25ff., zu den Texten 14, 13 usw.) Daraus geht hervor, dass Thalelaios seine feste Meinung über den Bereich der Bestimmung des Gesetzes hat - sie beschränkt sich nach ihm nicht auf den Vater, aber gilt auch für die Mutter - aber dennoch seinen Schülern die Frage nach dem Bereich vorlegt.²²

Eine weitere Frage die sich kaum unterdrücken lässt, ist: wie ist es zu erklären, dass ausser in den ersten vier Texten die Antwort auf die gestellte Frage in weitaus den meisten Fällen (23) ganz ausbleibt, während in sechs anderen (T 6, 7, 9, 17, 21, 35) sie sich beschränkt auf eine Verweisung (angenommen diese sei immer ursprünglich)? Unter den übrigen vier Texten - T 11 und T 22 bleiben natürlich ausser Betracht - gibt es einen (T 18), wo ein Gegenargument angeführt wird (Τί δέ, ὅτι ...;), und einen (T 12), wo mit Πλὴν ἀπὸ διαιρέσεώς σοι λέγω auf einen zu machenden Unterschied hingewiesen wird. T 34 (ἘΑρα οὖν, εἰ ἥμαρτε, μηδέπω δὲ ἐμηνύθη, οὐκ ὀφείλει τιμωρεῖσθαι; Οὕτως μὲν δύναται τις εἰπεῖν δύο αἰτίας τὸ δελατορευθῆναι ἐπὶ ἐγκλήματι καὶ τὸ ἀμαρτῆσαι τὸ ἐγκλημα, μηδέπω δὲ δελατορευθῆναι.) enthält vielleicht eine bestätigende Antwort. Das μὲν (ohne korrespondierendes δέ) ist auffällig. Man könnte vor δύν(αται) Ausfall eines οὖν annehmen und lesen: Οὕτως μὲν οὖν. Δύναται τις ...: "So ist es tatsächlich.²³ Man kann ...". Aber auch an diesen drei Stellen

22 Zu dem Schluss, dass wenigstens ein Teil der behandelten Fragen vom Lehrer selbst herrührt, kam auch Simon, SZ 87 (1970) 392.

23 Für οὕτως = 'ja' vgl. z.B. BS 738, 30.

ist die Antwort äusserst kurz gehalten. Nur in einem Fall (T 10 zu C IV 6, 10) findet man eine ausführliche - leider vor dem Ende abbrechende - Antwort.

Scheltema hat schon bemerkt, dass in den Kommentaren zu den späteren Codex-Büchern im allgemeinen ἐρωταποκρίσεις abnehmen oder sogar ganz fehlen.²⁴ Diese Bemerkung muss jetzt einigermaßen berichtigt werden: die Ὑπο οὖν-Fragen sind besonders zum 9. Buch relativ zahlreich,²⁵ aber von ἀποκρίσεις ist kaum mehr die Rede. Scheltema glaubt: "La cause sera que THALELAIOS a dû abrégé ses cours, faute de temps".²⁶

Vielleicht ist aber noch etwas anderes in Betracht zu ziehen. Simon hat, wie er selbst zusammenfassend feststellt,²⁷ "bei einer ganzen Reihe von Texten ... gezeigt ..., dass Thalelaios eine schon überkommene Erotapokrisis wieder aufnimmt und erneut traktiert". So weit ich sehe sind alle von Simon vorgelegten Beispiele dem Kommentar zu den ersten Büchern entlehnt. Ständen dem Thalelaios vielleicht nur zu diesen solche älteren Erotapokriseis zur Verfügung, und hat er deshalb nur diese mit gewisser Breite traktiert? Und musste er in den späteren Büchern in dieser Hinsicht ganz auf eigene Faust arbeiten?

Man möchte wissen, ob die Ὑπο οὖν-Fragen sich auf die

24 a.a.O., S. 39.

25 Wenn wir die Texte 11 und 22 ausser Acht lassen, ist die Verteilung der Ὑπο οὖν-Scholien auf die Bücher des Codex wie folgt: 6 (T 5-10) zu Buch IV, 3 (T 12-14) zu Buch V, 6 (T 16, 17, 23-26) zu Buch VI, 3 (T 18-20) zu Buch VII, 14 (T 21, 27-39) zu Buch IX. (Dass zum VIII. Buche keine solchen Scholien überliefert sind, erklärt sich aus dem frühzeitigen Verlust des Thalelaios-Kommentars zu diesem Buche.)

26 a.a.O., S. 39.

27 SZ 87 (1970) 392.

Thalelaios-Kommentare beschränken. Von vornherein ist dies kaum wahrscheinlich, denn erstens kommt, wie wir feststellten, die Verbindung schon bei Platon vor, zweitens hat Thalelaios Schüler gehabt, unter denen besonders Stephanos nachweisbar von ihm beeinflusst ist.

Tatsächlich fand ich²⁸ in den Digesten-Stücken der Basiliken-Scholien diese Formel an elf Stellen, deren vierte ausdrücklich dem Stephanos zugeschrieben wird.²⁹ Es sind die folgenden Stellen: BS 19, 30 (1), 217, 1 (2), 977, 32 (3)³⁰, 1432, 17 (4), 1830, 28 (5), 1850, 1 (6), 1858, 24 (7), 2042, 29 (8), 2514, 12 (9), 3222, 10 (10), Bas. LX 51, 8 sch. 19 (Hb V 857) (11).

Es lässt sich nun folgendes feststellen:

1. Die Stellen sind ohne den geringsten Zweifel ausnahmslos als Fragen zu deuten. Am deutlichsten ist dies der Fall an der vierten Stelle, wo Ἡρωτῆθη vorangeht und Δύοις folgt. Aber auch an den anderen Stellen sind die Antworten überliefert, eingeleitet von Καί φάμεν (1), Καί φησιν (9), Λέγει (2, 3, 7), Ὅπερ μᾶλλον προσήκει λέγειν (5), Καί οἷδα (8), Καί ἤρεσε (10), Καί μᾶλλον (11), Ἀλλ' (6). An drei Stellen handelt es sich sogar um eine alternative Frage: ἢ μή τι μᾶλλον (5), ἢ (10, 11).

Damit gewinnen wir also eine Bestätigung unserer oben

28 Für die Vollständigkeit meiner Listen kann ich nicht einstehen.

Für das Durchlesen der nahezu viertausend Seiten stand mir nur wenig Zeit zur Verfügung. Mit Dank erwähne ich die Hilfe, die mir meine Frau und mein Sohn Henk leisteten.

29 Viel geläufiger ist diesem blosses Ὑπαρ, z.B. 2293, 11.14.24.

30 Diese Stelle ist nicht ganz sicher. Sie beruht auf dem verlorenen Berliner Palimpsest, und das Ὑπαρ ist von Zachariae ergänzt. Besonders aber ein Vergleich mit Stellen wie der zweiten und der siebten lässt dem Zweifel an der Richtigkeit dieser Ergänzung wohl kaum einigen Raum.

getroffenen Entscheidung, die ἤρα οὖν-Sätze bei Thalelaios als Fragen zu deuten.

2. Die Art der Fragen ist an mehreren Stellen unverkennbar die nämliche die wir bei Thalelaios fanden: ἤρα οὖν, εἰ καὶ μὴ ..., ...; (1), ἤρα οὖν καὶ μὴ παρόντες ..., ...; (2), ἤρα οὖν καὶ οὐτοί ..., ...; (3). Besonders trifft dies zu für die 7. Stelle, wo ausdrücklich nach dem Bereich einer Bestimmung gefragt wird (vgl. oben, S. 22): ἤρα οὖν καὶ οὐτοί τῳ εἰρημένῳ τῆς συγκλήτου περιέχεται δόγματι; 3. Inzwischen lässt sich trotz des geringen Umfangs des Materials eine gewisse Erweiterung im Gebrauch dieser Formel m.E. nicht verkennen: ich meine die drei Fälle von alternativen Fragen (5, 10 und 11). Solche begegnen bei Thalelaios nicht.

An diese letzte Bemerkung anknüpfend kann ich noch sagen, dass die einzige Stelle wo ich ἤρα οὖν in den jüngeren Scholien fand, ganz anderer Art ist. Es ist ein Scholion des Hagiotheodorites zu C III 41, 4 (BS 3239, 28). Der Kommentator hat einen bestimmten Gebrauch des Wortes διαφέρων 'fremd' genannt (σημείωσαι ξένον καὶ οἷον οὐδέπω εἶδες) und fragt nun, so zu sagen, seine Leser (Hörer), ob er nicht recht habe mit dieser Bezeichnung: ἤρα οὖν οὐκ ἔστι ξένον τὸ καὶ τὴν ποινὴν ὀνομάζεσθαι διαφέρων;

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu dem vereinzelt vorkommenden indirekt-fragenden ἤρα οὖν. Die erste Stelle ist 2012, 10: Τὸ ζητούμενον, ἤρα οὖν ἢ κατὰ τὸν πρότερον γάμον ἐπιδοθεῖσα προῖξ καὶ ἐπὶ τοῦ παρόντος προῖξ εἶναι νομίζεται. Der Text liegt unverkennbar in der aus den Kommentaren des Thalelaios bekannten Sphäre der ἤρα οὖν-Fragen: man beachte das καὶ ἐπὶ τοῦ παρ-

όντος.³¹ Das nämlich gilt auch von der zweiten Stelle (786, 19): Εἰ ἄρα οὖν οἰκείους νούμους καταβάλης, ζητοῦμεν, εἰ δίδοται σοι ἡ μανδάτι δὲ πεκούλιο κατ' ἐμοῦ. Hier aber ist bemerkenswert, dass ἄρα οὖν nach vorn gerückt ist: es gehört ja zum abhängigen Fragesatz εἰ δίδοται σοι ἡ μανδάτι δὲ πεκούλιο κατ' ἐμοῦ, nicht aber zur konditionalen Protasis Εἰ οἰκείους νούμους καταβάλης. Ich glaube hier die nämliche Neigung zu spüren, die uns auch bei Thalelaios begegnete (s. oben, S. 31): mit vorgreifendem ἄρα (οὖν) gleich zu Anfang einer Periode ihren Frage-Charakter kenntlich zu machen.

Nach allem was wir bisher über die Verbindung ἄρα οὖν haben feststellen können, halte ich es - wie man verstehen wird - jetzt für angebracht auch hier Εἰ ἄρα οὖν - nicht Εἰ ἄρα οὖν, wie es unsere Ausgabe hat - zu schreiben.

Und nun fragt man sich doch, ob nicht auch in 2864, 13 - mit der Hs! - Τίς οὖν ἄρα zu schreiben wäre. (Vgl. auch 3350, 2/3).

Das hat vielleicht eine Konsequenz für sehr viele andere Stellen. Die Überlieferung - und auch unsere Ausgabe - schwankt nämlich bei der Verbindung εἰ ἄρα zwischen den Akzentuationen ἄρα (z.B. 527, 31; 663, 23; 3400, 26) und ἄρα (z.B. 479, 19). Ein nämliches Schwanken findet sich auch bei ἄρα in Verbindung mit Fragewörtern: 2941, 23 ἄρα δὲ ποῖα, aber 3054, 22 Ποίας δὲ ἄρα (vgl. 3349, 21 und oben S. 32). Ich habe jetzt den Eindruck, dass in solchen Fällen die Auffassung von ἄρα als Fragewort - und folglich die Akzentuierung ἄρα - den Vorzug verdient.

D. Holwerda

31 Auch hier wird die Antwort eingeleitet von λέγει, in dem folgenden Text von καὶ λέγομεν.

